Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

128

Nr. 12 / 2. Mai 2025

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland 129

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntmachung des Bezirks Oberbayern 131

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2025 131

Bauwesen

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG; Bundesstraße B 2 (München-Mittenwald), Verlegung der B 2 östlich Garmisch-Partenkirchen mit Wanktunnel (Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+869) 132

Umweltfragen

Öffentliche Bekanntmachung
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Rodungsmaßnahmen Riedboden 134

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland

Vom 28. April 2025

I.

Die Verbandssatzung vom 15. Dezember 2022 (OBABl S. 341), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland vom 3. März 2025 (OBABl S. 58), wird aufgrund der Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

§ 1
Verbandsmitglieder - Aufgaben

1. Die **Anlage 1** „Verbandsmitglieder nach § 2 der Verbandssatzung“ wird wie folgt geändert:

   Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 1 aufgenommen:

   aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name
Verwaltungsgemeinschaft Huglfing für die Gemeinde Eglfing

2. Die **Anlage 2** „Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

   Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 2 aufgenommen:

   aus dem Landkreis Miesbach:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Rottach-Egern	X		

   aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Verwaltungsgemeinschaft Kochel			
für die Gemeinde Schlehdorf	X		

   aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Verwaltungsgemeinschaft Huglfing			
für die Gemeinde Eglfing		X	

3. Die **Anlage 3** „Aufgabe Vollstreckung von Verwaltungsakten = Forderungsmanagement“ wird wie folgt geändert:

Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 3 aufgenommen:

aus dem südlichen Landkreis München:

Name
Gemeinde Aying

aus dem Landkreis Starnberg:

Name
Gemeinde Gilching

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name
Gemeinde Iffeldorf
Gemeinde Seeshaupt

4. Die **Anlage 4** „Vergabeleistungen der zentralen Beschaffungsstelle“ wird wie folgt geändert:

a) Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 4 aufgenommen:

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name
Gemeinde Eberfing
Gemeinde Eglfing
Gemeinde Oberhausen

b) Es wird nachstehende Gemeinde aus der Anlage 4 gestrichen:

aus dem Landkreis Miesbach

Name
Gemeinde Irschenberg

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 28. April 2025
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23. April 2025 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 12. Dezember 2024 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2025 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat die Haushaltssatzung 2025 mit Schreiben vom 16.04.2025, Az: B4-1517-14-23 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2025 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zur amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung des nächsten Jahres beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4405, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 24. April 2025
Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmenund Ausgaben mit 2.802.270.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 78.450.000 €

ab.

(2) Die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2025 für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon

   im Erfolgsplan
   in den Erträgen mit 5.753.400 €
   in den Aufwendungen mit 8.839.100 €

   im Vermögensplan
   in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.662.200 €

2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils) (Geschäftsjahr 2024/2025 – vgl. § 6)

   im Erfolgsplan
   in den Erträgen mit 985.000 €
   in den Aufwendungen mit 685.000 €

   im Vermögensplan
   in den Einnahmen und Ausgaben mit 300.000 €

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 26.200.000 € festgesetzt.

(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 490.000 € festgesetzt.

(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Verpflichtungsermächtigungen nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 2.357.500.000 € (= Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs.3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2025 einheitlich auf 23,55 v. H. der Umlagegrundlagen für 2025 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 365.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon 850.000 €
2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils) 105.000 €

§ 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jeden Jahres festgelegt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

München, 24. April 2025
Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG; Bundesstraße B 2 (München-Mittenwald), Verlegung der B 2 östlich Garmisch-Partenkirchen mit Wanktunnel (Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+869)

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Weilheim bei der Regierung von Oberbayern die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Vorhaben umfasst die Verlegung der B 2 östlich der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen einschließlich aller notwendigen naturschutzfachlichen Vorkehrungen. Die geplante Ortsumgehung beinhaltet einen Tunnel durch das Wankmassiv.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Partenkirchen, Garmisch, Farchant und Mittenwald beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Der Plan vom 14.02.2025 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen – sowie die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen werden durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Link:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html#bundesstraßen

in der Zeit vom 05.05.2025 bis 04.06.2025 elektronisch ausgelegt.

Auf Verlangen eines Beteiligten ohne einen zur Kenntnisnahme vorbenannter Unterlagen ausreichenden Internetzugang o. Ä. kann während der Dauer der Beteiligung (05.05.2025 bis 04.07.2025) eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Das Verlangen ist unter Angabe vollständiger Kontaktdaten schriftlich an die Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 – Planfeststellung, Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München (Betreff: B 2 Verlegung östlich Garmisch-Partenkirchen mit Wanktunnel), oder telefonisch unter 089 2176-2376 bis zum 04.07.2025 zu richten.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen, Einwendungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen können Einwendungen

bzw. Stellungnahmen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das bedeutet bis zum 04.07.2025**, schriftlich gegenüber der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 32 – Planfeststellung, Straßenrecht, Maximilianstraße 39, 80534 München, erheben. Die Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern und eine elektronische Abgabe mittels einfacher E-Mail sind ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Adresse (sowie ggf. E-Mail-Adresse) des Einwendungsführers enthalten. Zudem müssen diese den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Die Regierung von Oberbayern kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Abs. 5 S. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, macht die Regierung von Oberbayern den Termin vorher rechtzeitig ortsüblich bekannt. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss wird nicht einzeln zugestellt, sondern die Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen werden für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht. Zusätzlich werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und weitere Hinweise gemäß § 17b Abs. 3 S. 2 FStrG in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt die Entscheidung gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen bzw. Stellungnahmen erhoben haben, als zugestellt. Diese Zustellungsfiktion gilt auch für Vereinigungen.

7. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Hierzu liegen der Regierung von Oberbayern die wie folgt aufgelisteten Unterlagen vor. Diese sind auch Gegenstand der öffentlichen Auslegung.

- Erläuterungsbericht (mit Anlage UVP-Bericht und Umweltverträglichkeitsstudie)
- Variantenuntersuchung zum Tunnellüftungssystem
- Variantenuntersuchung Ausbautypen Tunnelbauwerke
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan, Übersichtslageplan Varianten, Luftbildübersichtsplan, Übersichtshöhenplan
- Lagepläne einschließlich Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen
- Höhenpläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmen: Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerb: Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Widmungspläne
- Straßenquerschnitte: Ermittlung der Bauklassen, Regelquerschnitte
- Lageplan Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen
- Schalltechnische Untersuchungen einschließlich Untersuchung zu baubedingten Schallemissionen
- Immissionsgutachten der Luftschadstoffe
- Erschütterungstechnisches Gutachten
- Wassertechnische Untersuchungen: Wassertechnische Untersuchung, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Geologisch-hydrogeologischer Bericht, Hydrologisches Modell Wanktunnel, Prinzipmodell Wanktunnel, Wanktunnel Auswirkungen auf den Grundwasserleiter Loisachtal, Wanktunnel: Variantenrechnungen mit dem Prinzipmodell
- Umweltfachliche Untersuchungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Naturschutzfachliche Angaben zur Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung, FFH-Verträglichkeitsabschätzungen (FFH-Gebiete „Estergebirge“, „Mittenwalder Buckelwiesen“, „Loisachtal

zwischen Farchant und Eschenlohe“), Faunistische und floristische Sonderuntersuchung 2019 (mit Ergänzungen 2021 bis 2023) (Abschlussbericht), Faunistische Sonderuntersuchung 2023 „Monitoring Quellen und Bäche, Makrozoobenthos“, Faunistische Sonderuntersuchung 2023 Abschlussbericht Mollusken
- Verkehrsuntersuchung B 2 Wanktunnel zur Entlastung von Garmisch-Partenkirchen 2018

Es wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist;
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird;
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet;
- dass ein UVP-Bericht (§ 16 UVPG) vorgelegt wurde.
-

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich über das UVP-Portal (https://www.uvp-verbund.de/portal/) zugänglich.

8. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG). Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

9. Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben dem Vorhabenträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer in seinem Einwendungsschreiben ausdrücklich zu erklären.

München, 2. Mai 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Öffentliche Bekanntmachung
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Rodungsmaßnahmen Riedboden

Auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, wird Folgendes bekannt gegeben:

Auslegung der naturschutzrechtlichen Antragsunterlagen für Rodungsmaßnahmen der Bayerische Staatsforsten AöR im Naturschutzgebiet „Riedboden“

Die Bayerische Staatsforsten (BaySF) AöR beantragte mit Schreiben vom 01.06.2023 eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) „Riedboden“ im Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

Im Naturschutzgebiet Riedboden gibt es ca. 12 ha Flächen mit lockerem Baumbestand, die im Rahmen von bestehenden Weiderechten bisher von der Weidegenossenschaft Mittenwald e.G. für die Beweidung mit Rindern genutzt werden (Lichtweideflächen). Aufgrund der erforderlichen/erfolgten Neuausweisung des Wasserschutzgebiets Riedboden für die kommunale Trinkwasserversorgung der Gemeinde Mittenwald ist die Beweidung dieser Flächen, die nun in der Schutzzone II liegen, nicht mehr zulässig. Als Ersatz stellt die BaySF der Weidegenossenschaft andere Flächen weiter südlich im Riedboden außerhalb der Schutzzone II zur Verfügung. Der Umfang der Ersatzweideflächen entspricht dem Umfang der nicht mehr zur Beweidung zur Verfügung stehenden Lichtweideflächen von rund 12 ha. Die Ersatzweideflächen befinden sich in relativ lichtem nadelholzdominiertem Waldbestand, der auf eine Kronendeckung von 30 – 40 % reduziert werden muss, sodass ausreichend große Grünlandflächen als Nahrungsgrundlage für eine Rinderbeweidung entstehen können.

Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Auflichtung der Ersatzweideflächen ist als Rodung i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG einzustufen. Da diese auf einer Fläche von ca. 12 ha stattfinden wird, besteht gemäß den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziff. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorhabenträgerin hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) erstellt, welcher dem eingereichten Antrag nachgereicht wurde.

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, höhere Naturschutzbehörde, als zuständige Behörde zur Erteilung der Befreiung von Verboten der Naturschutzgebietsverordnung. Das beantragte Vorhaben liegt im Naturschutzgebiet „Riedboden“. Die Rodung fällt unter die Verbotstatbestände des § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7, 9 und benötigt daher eine Befreiung gem. § 6 Abs. 1 der NSG-VO „Riedboden“ vom 28.05.1982 i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG. Die naturschutzrechtliche Befreiung ersetzt die Rodungserlaubnis des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim – Untere Forstbehörde – (Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG i. V. m. 56 Satz 3 BayNatSchG).

Zeit und Ort der Auslegung

Für die Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen

1. Antrag der BaySF auf naturschutzrechtliche Genehmigung,
2. Anlage 1: Vertrag über das Wasserschutzgebiet,
3. Anlage 2: Verordnung über das Wasserschutzgebiet,
4. Anlage 3: Verordnung über das Naturschutzgebiet,
5. Anlage 4: Merkblatt Holzernte im Wasserschutzgebiet,
6. Anlage 5: Ergebnisprotokoll Begehung mit Behördenvertretern vom 21.09.2021,
7. Projektbeschreibung mit Zustandserfassung der Probeflächen,
8. FFH-Verträglichkeitsabschätzung,
9. UVP-Bericht

in der Zeit **vom 16.05.2025 bis einschließlich 16.06.2025** zur Einsicht im Bauamt des Marktes Mittenwald, Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald, Zimmer Nr. 21, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite des Marktes Mittenwald bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:

Bürgerservice Markt Mittenwald – Bekanntmachungen

Weiterhin wird der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen in der Bibliothek der Regierung von Oberbayern von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme ausliegen.

Die Antragsunterlagen und der Ablauf des Verfahrens werden mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite des UVP-Verbunde Portals unter

https://www.uvp-verbund.de/portal/

zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist, vgl.Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG (nach Art. 98 BayVwVfG findet die bis 31.12.2024 geltende Fassung des BayVwVfG Anwendung).

Äußerungsfrist

Jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist und der sich daran anschließenden Einwendungsfrist **bis einschließlich 17.07.2025** schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Mittenwald, Dammkarstraße 3, 82481 Mittenwald oder der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben und sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Äußerungsfrist, vgl. § 21 Abs. 2 UVPG).

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung, Äußerung und Stellungnahme beim Markt Mittenwald oder der Regierung von Oberbayern maßgeblich. **Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das naturschutzrechtliche Verfahren alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.**

Vor Beginn der Auslegung der Unterlagen eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, auf dieses Verwaltungsverfahren.

Einwendungen oder Stellungnahmen von nach dem Umwelt-Rechtsbehelf anerkannten Vereinigungen sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 2 UVPG.

Einwendungen

Die Einwendungen und Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung sowie eine Kontaktmöglichkeit (E-Mail-Adresse) erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d.h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden.

Alternativ können Einwendungen elektronisch unter der der Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Die Erhebung von Einwendungen und Äußerungen durch Übersendung einer einfachen E-Mail ist daher **nicht** möglich.

Für Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden

(gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz (Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz)

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten Daten ausschließlich für dieses naturschutzrechtliche Verfahren von der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern als Verantwortliche erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zu Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das naturschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von Art. 4 Bayerischen Datenschutzgesetz i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c, e) DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Regierung von Oberbayern (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

Datenschutz; Geltendmachung von Betroffenenrechten bei einer bayerischen Behörde – Regierung von Oberbayern.

Erörterungstermin

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die form- und fristgemäß erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen und Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Die Regierung von Oberbayern kann als verfahrensführende Behörde auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG verzichten.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in dem Verfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieses Verfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu behandeln.

Zulassungsentscheidung

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern entschieden. Die Regierung von Oberbayern entscheidet über den Antrag durch Genehmigungs- bzw. Ablehnungsbescheid. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, vgl. § 27 UVPG.

Weiterer Hinweis:

Einwender erhalten auf ihre Einwendungen keine schriftliche Erwiderung im laufenden Verfahren.

München, 2. Mai 2025
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Oberbayerisches Amtsblatt | Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de | E-Mail: amtsblatt@reg-ob.bayern.de | Redaktion: Telefon 089 2176-3268 | Erscheinungsweise: vierzehntäglich | Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.